

Satzung

betreffend den Bebauungsplan Nr. 18 "Bahnhof-/
Deichstraße" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I, S. 429) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am -8. Feb. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 18" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigelegte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereichs sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet. Die nach der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, der Fläche für die Landwirtschaft und der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bebauungsweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise und Bebauungsweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 7

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 8

Ausnahmen

Gemäß § 14 Abs. 2 der Bebauungsverordnung, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, werden als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zugelassen.

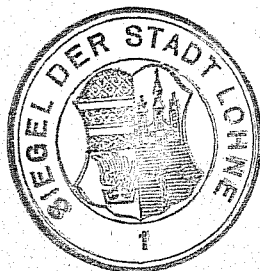
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den -9. Feb. 1968

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 2. 4. 1968
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VER- BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2. 4. 1968

Im Auftrage:

gez. Dr. Ing. Herde

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]

Verwaltungsangestellte

